



Die Lebensmittelüberwachung der Gegenwart und der Zukunft....



Gegenwärtige Situation in der LMÜ

Jeder Lebensmittelkontrolleur:

1. Ist zuständig für die Anwendung von weit mehr als 141 Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen, die sich ständig ändern, angepasst werden und bei seiner täglichen Arbeit zu berücksichtigen sind.
2. Organisiert selbstständig seine risikoorientierten Kontrollen (siehe Erlass) und Probenentnahme.
3. Ist eigenverantwortlich zuständig für ca. 300 – 700 Betriebe vor Ort (vom EU LM Betrieb bis zur Tagesmutter, vom Sonderpostenmarkt bis zum Friseur/Tattoo Studio, sowie den Internethandel u.v.m.).
4. Organisiert jährlich 400 – 1000 risikoorientierte Plan-, Nach-, Beschwerde-, Rückruf-, und Beratungs-Kontrollen, sowie die daraus entstehende Kommunikation und deren Maßnahmen.
5. Ist in seinem Kontrollbezirk auf allen Herstellungs- und Handelsstufen für eine Betriebsarten bezogene Entnahme von Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeproben (durchschnittlich 126 Stück pro Kontrolleur /Jahr) siehe Erlass, sowie die Bearbeitung von Beschwerde, Verdachts und Verfolgungsproben, verantwortlich.
6. Bewertet und leitet die richtigen Maßnahmen bei beanstandeten Proben ein. Er veranlasst die Abgabe an andere Behörden außerhalb der eigenen Zuständigkeit. Bei Straftaten gibt er den Vorgang an die Staatsanwaltschaft ab, die erfahrungsgemäß das Verfahren einstellt.
7. Bearbeitet Schnellwarnmeldungen, Bauanträge, Bürgerbeschwerden, Anfragen aus der Wirtschaft von Verbänden, der Polizei, dem Zoll, der Politik und Presse und bedient Statistiken etc.

Probensoll 2022

Stand 07.01.2022

A. Probensoll für jede Betriebsgattung auf Landesebene

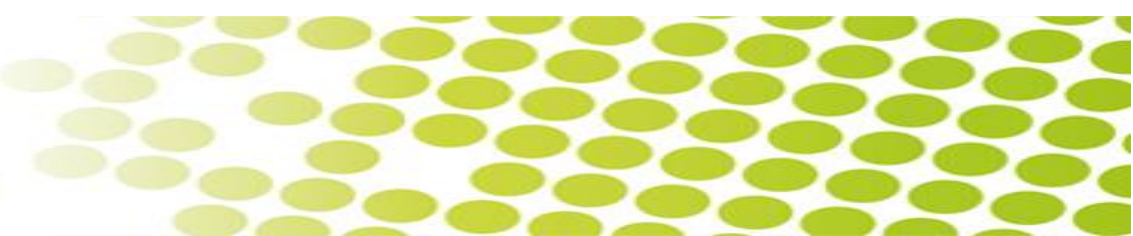
Die Anzahl der Betriebe, stellvertretend für die möglichen Orte einer Probenahme, stellen die Grundlage für die Probenplanung dar. Das Probensoll für Niedersachsen („Soll Planproben NI“) basiert auf Erfahrungswerten der letzten Jahre und wurde angepasst. Dieses wird nach dem auf Landesebene angestrebten „Anteil der Planproben“ auf die Betriebsgattungen verteilt. Über die „Anzahl der Betriebe NI“ wird die durchschnittliche Anzahl der Planproben pro Betrieb errechnet.

Betriebsgattung der Risikobetriebsart	Anzahl der Betriebe NI*	Anteil der Planproben	Soll Planproben NI**	Anzahl der Planproben pro Betrieb***
Erzeuger (Urproduktion)	16.111	4%	1.202	0,0746
Hersteller und Abpacker	2.529	15%	4.509	1,7829
Vertriebsunternehmer und Transporteure	2.676	5%	1.503	0,5617
Einzelhändler (Einzelhandel)	35.090	48%	14.429	0,4112
Dienstleistungsbetriebe	37.602	14%	4.208	0,1119
Hersteller auf Einzelhandelsstufe	5.296	14%	4.208	0,7946
Insgesamt	99.304	100%	30.060	0,3027

* Quelle: Kontrollzahlen für MKP (Stand 01.12.2021)

** ohne Tupfer- und NRKP- Proben sowie Planproben außerhalb der Probenbörse

*** gerundet auf 4 Stellen nach dem Komma für die weitere Berechnung



Woran mangelt es gegenwärtig:

1. Es mangelt an ausreichend qualifiziertem/geschulten und angemessen bezahltem Personal.
2. Es gibt keine Verpflichtung, seitens des ML, zur einheitlichen Nutzung von Balvi Mobil und seinen Hilfsmöglichkeiten (Landeseinheitliche Erfassung- Berichte von Kontrollen und Probenentnahmen).
3. Betriebskontrollen und Probenentnahmen werden selbstständig geplant, vorbereitet und durchgeführt. Ein weiterer Kollege oder die Polizei wird nur bei Komplikationen hinzugerufen (4-Augenprinzip???)
4. An der Spezialisierung und dem Kompetenzgerangel von Aufgabenbereichen z.B. bei der Überwachung von Lebensmitteln tierischer und nicht tierischer Herkunft, EU Betrieben, Schnellwarnmeldungen und dem Internethandel.
5. Der Innendienst nimmt aufgrund der Berichtspflichten, wie z.B. doppelter Dokumentation und STATISTIKEN, der vielen ABFRAGEN und ANFRAGEN (Verbraucher, Ministerien, Verbraucherschutzorganisationen etc.), sowie übergeordnete, sachfremde Tätigkeiten, immer mehr zu. Dabei ist der Außendienst präventiv wirksam.
6. Bei Krisen (Tierseuche, Corona, Vertriebenen/Flüchtlingshilfe) geschieht es immer wieder, dass die Lebensmittelüberwachung zum Teil vollständig durch Übernahme anderer Tätigkeiten im Veterinäramt, durch Abordnung in andere Ämter, eingeschränkt/eingestellt wird.
7. Die Zuständigkeit des Lebensmittelkontrolleurs beschränkt sich auf ein Amt (Veterinäramt), auf ein sehr umfangreiches Aufgabengebiet und endet an der Landkreisgrenze.
8. Bereitschaftsdienste (z.B. Wochenenddienste) sind aus Kostengründen für die Lebensmittelkontrolleure nicht gewünscht. Es gibt sie nur für die Veterinäre, die dann ohne ausreichende Kenntnisse versuchen die Aufgaben der LMÜ zu erfüllen.
9. Ein Datenaustausch mit anderen Behörden ist rechtlich schwierig bis nicht gewünscht.



Lebensmittelüberwachung/Verbraucherschutz der Zukunft:

1. Namensänderung weg vom „Veterinär- und Lebensmittelüberwachung“ hin zum Verbraucherschutz.
2. Die Leitung der Verbraucherschutzbehörde muss unabhängig von einer Berufsgruppe (z.B. Tierärzte etc.) sein.
3. Weg vom Landwirtschaftsministerium hin zum Ministerium für Inneres.
4. Eigene Verbraucherschutzbehörde angesiedelt auf der Bundes- Landesebene mit qualifizierten aus- und weitergebildeten Überwachungskräften aus dem gesamten beruflichen Spektrum der Aufgaben.
5. Unsere Institute sollten dieser Behörde zugeordnet sein. Sie arbeiten unabhängig, erstellen aufgrund der Betriebsstruktur und des Warenkorbs sinnvolle Probenpläne mit den zuständigen Überwachungskräften und erstellen rechtsgültige Gutachten, für die sie dann verantwortlich sind ggf. vor Gerichten als Sachverständige auftreten.
6. Alle Überwachungskräfte und Institute arbeiten auf einer Datenbank. Eine einheitliche Erfassung und Übermittlung von Daten, die den Datenaustausch ggf. mit der Polizei/dem Zoll ermöglichen.
7. Teambildung bei Kontrollen in großen und überregionalen Betrieben mit Sachverständigen aus den Instituten und Überwachungskräfte aus dem Verbraucherschutz.
8. Spezialisierung der Überwachungskräfte angelehnt an die Strukturen der Polizei/der Bereitschaftsdienste.
9. Normale Einsatzkräfte, Allrounder für kleine- und mittelständische Betriebe, Messen, Märkte und Volksfeste.
10. Fachkommissariate auf Bundes- und Landesebene für EU Betriebe, Bedarfsgegenstände (Verpackung, Bekleidung, Spielzeug etc.), Kosmetik- und Reinigungsmittelhersteller, Internethandel, Schnellwarnsystem und deren Probenahme.
11. Die Überwachungskräfte sind mit übergreifenden Rechten auszustatten (Vollzugsbeamte, Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft, keine „Grenzen“ bei Verfolgung und Ermittlung etc.).



Danke für Eure
Aufmerksamkeit
Noch Zeit für
Diskussion;-)